

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 14. April 1976

42. Stück

140. Verordnung: Erlassung von Ausbildungsvorschriften für weitere Lehrberufe

140. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 1. März 1976, mit der Ausbildungsvorschriften für weitere Lehrberufe erlassen werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird — bezüglich des Lehrberufes Binnenschiffer gemäß § 35 Z. 1 des Berufsausbildungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und bezüglich der Verhältniszahlen im Sinne des § 8 Abs. 3 des Berufsausbildungsgesetzes gemäß § 35 Z. 1 dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung — verordnet:

§ 1. Für die nachstehend genannten Lehrberufe werden die in den jeweils angeführten Anlagen enthaltenen Ausbildungsvorschriften festgelegt:

1. für den Lehrberuf Binnenschiffer in der Anlage 1;
2. für den Lehrberuf Etui- und Kassettenerzeuger in der Anlage 2;
3. für den Lehrberuf Fotogravurzeichner in der Anlage 3;
4. für den Lehrberuf Gold- und Silberschmied und Juwelier in der Anlage 4;
5. für den Lehrberuf Graveur in der Anlage 5;
6. für den Lehrberuf Holz- und Steinbildhauer in der Anlage 6;
7. für den Lehrberuf Metalldrücker in der Anlage 7;
8. für den Lehrberuf Orthopädienschuhmacher in der Anlage 8;
9. für den Lehrberuf Stickereizeichner in der Anlage 9;
10. für den Lehrberuf Textilmusterzeichner in der Anlage 10;
11. für den Lehrberuf Zinngießer in der Anlage 11;
12. für den Lehrberuf Ziseleur in der Anlage 12.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 15. April 1976 in Kraft.

Staribacher

Anlage 1

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Binnenschiffer

Berufsbild

- Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe
- Kenntnis der Roh- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten
- Grundfertigkeiten der Metallverarbeitung:
- Messen, Anreißen
 - Feilen, Meißeln, Sägen, Bohren
 - Scharfschleifen von Werkzeugen
- Grundfertigkeiten der Holzverarbeitung:
- Messen, Anreißen
 - Behauen, Sägen, Hobeln, Stemmen, Raspeln, Bohren
 - Nageln, Verschrauben, Leimen
- Ankern und Einholen des Ankers
- Festmachen des Schiffes
- Fertigmachen des Schiffes zur Fahrt
- Steuern des Schiffes
- Überwachen der Ladung während der Fahrt
- Handhaben der Feuerlösch- und Rettungsgeräte
- Erste Hilfe und Rettungsschwimmen
- Mitwirken beim Führen des Schiffes auf Binnenwasserstraßen und im Hafen
- Handhaben der Schiffsbeiboote
- Draht- und Hanftauwerksarbeiten mit Spleißen und Knoten
- Havariearbeiten
- Schiffskonservierung
- Entfernen des Altanstriches, Verkitten, Rostschutzanstrich, Grundieren, Lackieren
- Warten, Inbetriebsetzen und Instandhaltung von Schiffsmotoren
- Zubereiten einfacher Gerichte (Kochkenntnisse)
- Kenntnis des Aufbaues eines Binnenschiffes
- Kenntnis des Ladens und Löschens von Gütern

Kenntnis der Schiffs-Orientierungshilfen und der Nachrichtenübertragungsanlagen
 Kenntnis der einschlägigen Berufsvorschriften
 Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)
 Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit
 Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1— 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 Lehrling
6—10 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2 Lehrlinge
11—15 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
16—20 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
auf je weitere 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens ein Lehrjahr ersetzt wurde.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 3 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 2

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Etui- und Kassetten-
erzeuger

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten

Kenntnis der wichtigsten Erzeugnisse der Etui- und Kassettenerzeugung

Entwerfen und Anfertigen von Mustern

Einteilen (Flächeneinteilung)

Messen, Anzeichnen

Zuschneiden von einschlägigen Materialien

Herstellen von Holzverbindungen

Schleifen, Raspeln und Feilen

Stanzen

Trennen mit einschlägigen Maschinen

Überziehen bei der Außengestaltung

Verzierungstechniken wie Hand- und Preßvergolden

Verbinden von Ober- und Unterteil

Anbringen von Metallbeschlägen, Einsetzen von Schließen

Ausgestalten des Kassetteninneren

Füttern mit einschlägigen Materialien

Zubereiten von Klebstoffen

Kleben

Kaschieren

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen**Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz**

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person	1 Lehrling
2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2 Lehrlinge
3— 4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
5— 6 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
7— 8 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5 Lehrlinge
9—10 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	6 Lehrlinge
auf je weitere 2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 12 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der

Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 3**Ausbildungsvorschriften**für den Lehrberuf **Fotogravurzeichner****Berufsbild**

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten

Zeichnen der Konturen und Flächen auf Klar-, Matt- und Kornfolien (Identfolien)

Zusammenstellen und Rapportieren der Zeichnungen

Anfertigen von Farbauszügen, von Tuschzeichnungen, von Farb- und Bleistiftzeichnungen

Anfertigen von Abläufen nach Vorlage mittels Keilritztusche für Rasterung

Anfertigen von Lichtpausen zur Kontrolle der Rapportzusammenschlüsse

Kenntnis der Stift-, Feder-, Pinsel-, Kreide-, Schaber-, Knetgummi- sowie Spritztechnik

Flachtönen, Ausdecken

Grundkenntnisse der Bildzerlegung durch verschiedene Raster

Grundkenntnisse der Farbenkunde, der Aufnahme und der Kontaktfotografie

Grundkenntnisse der Filmhandmontage sowie der Filmaddition

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen**Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz**

1— 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
6— 10 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4—6 Lehrlinge
11— 20 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	auf je 2 weitere fachlich einschlägig ausgebildete Personen
	1 weiterer Lehrling

- 21— 40 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
auf je 3 weitere fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling
- 41—100 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
auf je 4 weitere fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling
- über 101 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
auf je 5 weitere fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens ein Lehrjahr ersetzt wurde.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 4

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Gold- und Silberschmied und Juwelier

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Arbeitsgeräte und Hilfsvorrichtungen

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten

Grundfertigkeiten der Bearbeitung von Edelmetallen und deren Legierungen:

Gießen, Walzen, Ziehen, Drücken, Prägen, Treiben, Spannen, Schmieden, Hämmern, Biegen

Stanzen, Drehen, Sägen, Feilen, Schaben, Gewindeschneiden, Bohren, Fräsen

Nieten, Löten

Schmelzen von Edelmetallen und Legierungen

Herstellen von Loten

Herstellen von Edelmetalldrähten und -blechen

Entwerfen, Herstellen und Ausfertigen von Schmuck- und Ziergegenständen einschließlich der notwendigen Vorarbeiten

Einsetzen und Fassen von Edel- und Schmucksteinen sowie von Perlen in Gegenständen aus Edelmetall

Aufbereiten und Verarbeiten von Edelmetallabfällen

Strichproben an Edelmetallegierungen

Herstellen von Hilfsvorrichtungen und einfachen Werkzeugen

Lesen von Werkzeichnungen

Erkennen von Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen Steinen, Perlen, Korallen und deren Imitationen

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person 2 Lehrlinge

2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 3 Lehrlinge

3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 4 Lehrlinge

4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5 Lehrlinge
5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	6 Lehrlinge
von der 6. bis 50. fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf jede Person	1 weiterer Lehrling
von der 51. bis 102. fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 weiterer Lehrling
ab der 103. fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten sieben Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 3 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 5

Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Graveur

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten

Grundfertigkeiten der Werkstoffbearbeitung:

Messen, Anreißen

Feilen, Bohren

Meißeln, Laubsägen (Metall)

Weich- und Hartlöten

Schleifen

Härten und Anlassen

Anfertigen von Modellen für die Graviermaschine

Schleifen von Gravierfräsern

Entwerfen und Freihandzeichnen

Lesen von Werkszeichnungen

Übertragen von Zeichnungen auf das Arbeitsstück

Gravieren

Handhabung von Pünzen

Kenntnis der Meßwerkzeuge und Meßmethoden

Kenntnis der Stilkunde, Schriftkunde und Heraldik

Kenntnis des Guillochierens

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person

2 Lehrlinge

2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5 Lehrlinge
5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	6 Lehrlinge
von der 6. bis 50. fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf jede Person	1 weiterer Lehrling
von der 51. bis 102. fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 weiterer Lehrling
ab der 103. fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 3 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 6

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Holz- und Steinbildhauer

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Be-, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten

Grundkenntnisse der Lagerung und Auswahl der Werk- und Hilfsstoffe

Anfertigen der Skizze und Übertragen auf das zu verarbeitende Material

Detailzeichnen

Anfertigen eines Abdruckes

Zuschneiden

Sägen

Fügen

Leimen

Hobeln

Schärfen

Schneiden (Bildhauern)

Schleifen

Beizen, Wachsen, Grundieren, Lackieren

Polieren

Vergolden

Fassen

Herstellen von Modellformen

Kenntnis der Stilkunde

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen**Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz**

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person
2 Lehrlinge

von der 2. bis 50.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person
auf jede Person 1 weiterer
Lehrling

von der 51. bis 103.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person
auf je 4 fachlich einschlägig ausgebildete
Personen 1 weiterer
Lehrling

ab der 104.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person
auf je 6 fachlich einschlägig ausgebildete
Personen 1 weiterer
Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedächtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 2 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahlen jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 7**Ausbildungsvorschriften**

für den Lehrberuf **M e t a l l d r ü c k e r**

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwenden-
den Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen,
Einrichtungen und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigen-
schaften, Verarbeitungs- und Bearbeitungsmög-
lichkeiten

Grundfertigkeiten der Werkstoffbearbeitung:

Messen, Anreißen, Zuschneiden
Feilen, Gewindeschneiden von Hand, Sägen
Bohren, Senken, Nieten, Verschrauben
Hart- und Weichlöten
Schleifen, Polieren

Rundschnitten, Stürzen

Vor-, Nach-, Einziehen

Auslegen, Umlegen, Einrollen, Umrollen

Zusammenreiben, Runddrehen

Abstechen, Ausstechen, Überdrehen, Ausdrehen

Vorwärmen, Glühen, Beizen

Formendrehen in Holz und Metall

Gewindedrehen in Lang- und Querholz

Lesen von Werkzeichnungen

Einfaches maßstäbliches Zeichnen und Skizzieren

Kenntnis der Anfertigung von Holzfutter in
Lang- und Querholz

Kenntnis der Oberflächenbehandlung

Grundkenntnisse der Metallveredelung

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag
ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des
Berufsausbildungsgesetzes)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften
sowie der sonstigen in Betracht kommenden
Vorschriften zum Schutze des Lebens und der
Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeits-
rechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen**Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz**

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person

2 Lehrlinge

2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen

3 Lehrlinge

3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen

4 Lehrlinge

4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen

5 Lehrlinge

5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen

6 Lehrlinge

von der 6. bis 50.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf
jede Person

1 weiterer Lehrling

von der 51. bis 102.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf
je 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen

1 weiterer Lehrling

ab der 103.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf
je 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen

1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als drei Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 8**Ausbildungsvorschriften**

für den Lehrberuf Orthopädienschuhmacher

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Roh-, Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten sowie ihrer Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten

Grundkenntnisse der Anatomie von Fuß und Bein

Grundkenntnisse des Maßnehmens und des Anprobierens

Grundkenntnisse des Einlagen-, Bettungs- und Stützungsbaues

Kenntnis der Mechanik des menschlichen Bewegungsapparates

Kenntnis des Auswählens und Zurichtens der Leisten einschließlich Trittspurlesen

Auswählen des zu verarbeitenden Materials

Zuschneiden

Rangieren der Bodenteile

Schärfen

Buggen

Montieren

Steppen

Zwicken der Schäfte von Hand

Verbinden des Oberteiles mit der Brandsohle

Befestigen der Bodenteile:

Schleifen

Rollen- und Absatzbau

Bimsen und Ausputzen

Längen und Weiten

Kenntnis des Stichmaßes

Kenntnis der Pflege von Leder und Werkstoffen
 Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)
 Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit
 Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person
 2 Lehrlinge
 2—3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
 3 Lehrlinge
 4—5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
 4 Lehrlinge
 6—9 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
 5 Lehrlinge

von der 10. bis 59.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
 1 weiterer Lehrling

ab der 60.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 10 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als zwei Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 3 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 9

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf **Stickereizeichner**
Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der einschlägigen textilen Werkstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten

Kenntnis der verschiedenen Sticktechniken, in Verbindung mit Vergrößerungstechniken

Grundkenntnisse der Schiffchen- und der Handstickmaschinen und ihrer Arbeitsweise

Aufzeichnen nach Entwürfen und Vergrößern der Entwürfe

Stiche zählen und berechnen

Entwerfen von einfachen Mustern und Motiven nach eigenen und gegebenen Ideen

Kenntnis der verschiedenen Stickmaterialien

Kenntnis des Ausführens von Mustern (Sticheinteilung) nach Garnstärken

Kenntnis der verschiedenen Stilarten in der Stickerei

Kenntnis der Anwendung von Stickereien

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen**Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz**

- 1— 5 fachlich einschlägig ausgebildete
Personen 3 Lehrlinge
- 6— 10 fachlich einschlägig ausgebildete
Personen 4—6 Lehrlinge
- 11— 20 fachlich einschlägig ausgebildete
Personen
auf je 2 weitere fachlich einschlägig aus-
gebildete Personen 1 weiterer Lehrling
- 21— 40 fachlich einschlägig ausgebildete
Personen
auf je 3 weitere fachlich einschlägig aus-
gebildete Personen 1 weiterer Lehrling
- 41—100 fachlich einschlägig ausgebildete
Personen
auf je 4 weitere fachlich einschlägig aus-
gebildete Personen 1 weiterer Lehrling
- über 101 fachlich einschlägig ausgebildete
Personen
auf je 5 weitere fachlich einschlägig aus-
gebildete Personen 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 10**Ausbildungsvorschriften**

für den Lehrberuf **Textilmusterzeichner**

Berufsbild

- Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge und Arbeitsbehelfe
- Kenntnis der einschlägigen textilen Werkstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten
- Grundkenntnisse der Herstellungstechniken der betrieblichen Erzeugnisse
- Freies und gebundenes Zeichnen
- Pausen und Nachzeichnen von Mustern
- Kenntnis der verschiedenen Stilarten in bezug auf ihre Verwendungsmöglichkeiten im textilen Bereich
- Entwerfen von einfachen Mustern nach gegebenen und eigenen Ideen
- Rapportieren gegebener und eigener Entwürfe und technisches Ausarbeiten
- Kolorieren von Mustern in verschiedenen Farstellungen
- Berechnen des Patronenpapiers
- Quadrieren von Zeichnungen und Übertragen derselben auf Patronenpapier
- Dekomponieren
- Aufzeichnen von Grundbindungen und Einsetzen von Farbtupfer ohne Korrektur
- Eintupfen der Grundbindungen und Schattierungen
- Patronieren von Mustern
- Schriftzeichnen
- Kenntnis der Farbgebung
- Kenntnis der Bindungslehre

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

- | | | |
|------|--|---|
| 1— | 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen | 3 Lehrlinge |
| 6— | 10 fachlich einschlägig ausgebildete Personen | 4—6 Lehrlinge |
| 11— | 20 fachlich einschlägig ausgebildete Personen | auf je 2 weitere fachlich einschlägig ausgebildete Personen |
| | | 1 weiterer Lehrling |
| 21— | 40 fachlich einschlägig ausgebildete Personen | auf je 3 weitere fachlich einschlägig ausgebildete Personen |
| | | 1 weiterer Lehrling |
| 41— | 100 fachlich einschlägig ausgebildete Personen | auf je 4 weitere fachlich einschlägig ausgebildete Personen |
| | | 1 weiterer Lehrling |
| über | 101 fachlich einschlägig ausgebildete Personen | auf je 5 weitere fachlich einschlägig ausgebildete Personen |
| | | 1 weiterer Lehrling |

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren

Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 11

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Z i n n g i e ß e r

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsgeräte
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und Verarbeitungsmöglichkeiten

Schmelzen

Legieren

Gießen

Kühlen

Entgraten

Stechen

Feilen

Schaben mit Klinge

Drehen mit Handstählen

Polieren

Schleifen

Bürsten

Herrichten des Tons

An- und Abformen

Abbrennen

Weichlöten

Herstellen von Behelfsformen aus Ton, Gips, Holz, Zinn und Blei

Grundkenntnisse einschlägiger historischer und neuzeitlicher Gestaltungsformen

Grundkenntnisse der Stilkunde

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person
2 Lehrlinge

2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
3 Lehrlinge

3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
4 Lehrlinge

4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
5 Lehrlinge

5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
6 Lehrlinge

von der 6. bis 50.
fachlich einschlägig ausgebildeten Person
auf jede Person
1 weiterer Lehrling

von der 51. bis 102.
fachlich einschlägig ausgebildeten Person
auf je 3 fachlich einschlägig ausgebildete
Personen
1 weiterer Lehrling

ab der 103.
fachlich einschlägig ausgebildeten Person
auf je 5 fachlich einschlägig ausgebildete
Personen
1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens ein Lehrjahr ersetzt wurde.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere

Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als drei Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 12

Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Ziseleur Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten

Grundfertigkeiten der Werkstoffbearbeitung:
Messen, Anreißen, Zuschneiden, Aufpausen, Aufkitten

Hämmern, Treiben, Feilen, Schaben, Riffeln
Meißeln, Sägen, Bohren, Nieten, Gewindschneiden von Hand

Biegen, Richten
Härten, Schärfen
Hart- und Weichlöten

Entwerfen, figurales Zeichnen, Stilzeichnen

Lesen von Werkzeichnungen

Glühen

Bürsten, Kratzen, Schmirgeln



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 430,70, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 520,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 65 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2,15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.